Vorlesung Staats- und Verfassungstheorie

Donnerstag, den 04.12.2002

Mit der Organisationsform "moderner Staat" haben wir uns ausführlich beschäftigt. Es ist nun an der Zeit, sich dem zuzuwenden, was diese Organisation tut. Damit ist die Frage nach den Zwecken, Zielen und Aufgaben des Staates gestellt. An den Anfang der Erörterung dieser Fragen möchte ich etwas stellen, was nach heutigem Verständnis vom Staat getrennt zu halten ist: Religion und Kirche. Die Trennung von Kirche und Staat und die Beschränkung des Staates auf weltliche Angelegenheiten, kurz: die Säkularisation, ist eine weitere große Leistung der neuzeitlichen europäischen und nordamerikanischen Staatslehre, die in anderen Kulturkreisen erst später, zum Teil, wenn man an die islamischen Staaten denkt, überhaupt nicht vollzogen worden ist.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu besprechen:

- die Säkularisation mit dem sektoralen Staat als Ergebnis;
- verbleibende christliche Bedingtheiten des Staatskonzeptes;
- politische Utopien, also Heilslehren, die häufig darauf hinauslaufen, daß der Staat überflüssig wird, wenn ein erstrebter Heilszustand erreicht ist;
- das Naturrecht als nicht-staatliches, dem Staat vorgegebenes, überpositives Recht.

I. Die Säkularisation

Die Wirksamkeit des modernen Staates beschränkt sich auf innerweltliche Angelegenheiten. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Staates, sich um das Seelenheil ihm angehörenden Menschen zu kümmern. Der Rückzug staatlichen Gewalt aus religiöser Verantwortung war gerade die Voraussetzung dafür, daß der souveräne Staat die konfessionellen Bürgerkriege des 16. und 17. Jahrhunderts beenden konnte. Erst dadurch, daß der Staat die religiöse Wahrheitsfrage dem Privaten überließ und sich auf die Rolle als Friedens- und Ordnungsmacht beschränkte, konnte das religiöse Bürgerkriegspotential entschärft werden. Die Allzuständigkeit des modernen Staates ist damit sektoral; religiöse Fragen sind ausgeklammert.

Den Prozeß der Trennung von Politik und Religion, von Staat und Kirche nennt man Säkularisation. Säkularisation bedeutet die Herauslösung des Politischen und des Staatlichen aus einer vorgegebenen, religiös bestimmten Ordnung. Es wird weltlich, säkular. Dieser Prozeß geht mit der Entstehung des modernen, damit souveränen Staates einher. Das eine ist die Kehrseite des anderen. Der Staat konnte sich als souveräne Macht etablieren, weil er sich aus den religiösen Händeln heraushielt.

Der Prozeß der Säkularisation hat in Deutschland ein vorläufiges Ende mit der Weimarer Reichsverfassung gefunden, deren Art. 137 I bestimmte, daß Staat und Kirche getrennt sind. Konkretes Ziel dieser Regelung war die Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregiments, d.h. der staatlichen Befugnisse, insbesondere Aufsichtsbefugnisse über die Kirchen, wie sie insbesondere in den protestantischen deutschen Einzelstaaten bestanden, mit ihrer traditionell organisatorischen Verflechtung von evangelischer Kirche. Diese Trennung bedeutete zugleich, daß die Staatsgewalt sich zu ihrer Legitimation nicht mehr auf die Religion berufen konnte und wollte. Im Kaiserreich war dies noch anders. So lautete der erste Satz der Präambel des Gesetzes betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs (von 1870/71): "Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt: ... " Diese Formel war in Deutschland bis vor gut 80 Jahren in Gebrauch.

Ebenso wie die Entstehung des modernen Staates kann man die Säkularisation in drei historische Phasen einteilen:

- 1. die Zeit vom Investiturstreit zwischen Papst und Kaiser (ca. 1050 bis 1122 (Wormser Konkordat) bis zu den konfessionellen Bürgerkriegen des 16. Jahrhunderts;
- 2. die Zeit von der Entstehung des modernen Staates bis zur Französischen Revolution
- 3. die Zeit von der Französischen Revolution bis in die unmittelbare Gegenwart.

Es besteht Grund zu der Annahme, daß in diesem Prozeß eine vierte Periode anbricht. Dafür spricht der rasante Bedeutungsverlust der christlichen Kirchen in den europäischen Gesellschaften, der den nach 1945 sozialistisch in beherrschten Ländern staatlicherseits gefördert worden ist, der sich aber auch in den westeuropäischen Staaten trotz Zusammenwirkens von Staat und Kirchen in ähnlicher Weise, wenn auch nicht so offen zutage liegend eingestellt hat. 60er Jahren hatten die den Kirchen Bundesrepublik Deutschland eine einflußreiche Stellung und bekannte sich fast die gesamte Bevölkerung die christlichen Konfessionen. 40 Jahre später haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Diese Zeitspanne ist sehr kurz, wenn man bedenkt, daß das Christentum seit der Missionierung Deutschlands im 8. Jahrhundert fast 1200 Jahre beherrschende Rolle gespielt hat. Welche Auswirkungen der Rückgang des Christentums für den Zusammenhalt des staatlichen Gemeinwesens hat, ist, zumal dieser Rückgang einhergeht mit einer Individualisierung, offen.

1. Investiturstreit

Die Säkularisierung des Staates, d.h. seine Trennung von Kirche und Religion, hat sich in einem langwierigen Prozeß gegen den Widerstand der christlichen Kirchen durchgesetzt. Bei alledem ist sie in der Geschichte des Christentums

angelegt. Das Christentum hat, im Unterschied zu anderen Weltreligionen, immer in einem Spannungsverhältnis zum Staat gestanden. Schon in der Bibel steht: "So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist." (Matt 22, 21) Im Römischen Reich fand das Christentum relativ spät obrigkeitliche Anerkennung (durch Kaiser Konstantin im Jahr zuvor als Gefährdung der nachdem es staatlichen Ordnung bekämpft worden war. Im Deutschland des frühen Mittelalters war die christliche Religion vorübergehend fest in die staatliche Ordnung integriert, weil sie es war, die den Anspruch der fränkischen Könige auf die deutsche Kaiserkrone legitimierte. In dieser Zeit war die politische Ordnung ihrer Substanz nach religiös, eine heilige Ordnung, die alle Lebensbereiche umfaßte, noch ganz ungeschieden geistlich und weltlich, Kirche und Staat. Kaiser und Papst nicht Repräsentanten einerseits der geistlichen, andererseits der weltlichen Ordnung. Beide standen vielmehr innerhalb der einen res publica christiana als Inhaber verschiedener Ämter, der Kaiser ebenso eine heilige Person wie der Papst.

Das änderte sich mit dem Investiturstreit. In ihm ging es vordergründig um die Frage, ob der Kaiser das Recht habe, Bischöfe und Äbte einzusetzen. Solange auch der Kaiser als heilige Person angesehen und Papst und Kaiser Organe einer Ordnung sind, erscheint dies als unproblematisch. Kirche, die dem Kaiser das Einsetzungs-, lateinisch das Investiturrecht streitig machte, bestritt dies aber. Interesse ihrer Eigenständigkeit löste die Kirche sich als Organisation aus der bisherigen geistliche geistlichweltlichen Einheit der res publica christiana heraus und verwies den Kaiser in einen ihr untergeordneten weltlichpolitischen Bereich, dem geistlicher Wert abgesprochen wurde. Die Trennung von geistlichem und weltlichem Bereich und die Unterordnung des weltlichen Bereichs kam sinnfällig in dem Bann zum Ausdruck, den Papst Gregor VII. gegen Kaiser Heinrich IV. verhängte, nachdem dieser zuvor den Papst auf

der Synode von Worms (1076) abzusetzen versuchte hatte. Theologischer Hintergrund dieses Streits war die Zwei-Schwerter-Lehre, die zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt schied und der geistlichen die Oberhand zuwies.

Die Trennung der Bereiche "geistlich" und "weltlich" ist in einer 1983 in den USA erschienenen Studie zur Bildung der westlichen Rechtstradition als "gregorianische Revolution" bezeichnet worden (so Stefan Smid in einer Rezension Harold J. Berman, Recht und Revolution, stw 1203). Sie habe Triebkräfte freigesetzt, die seitdem Verhältnis anderen Kontinenten und Kulturräumen zu lassen. Alle Revolutionen, die auf expandieren "gregorianische Revolution" folgten, hätten nur die Themen 11. reformuliert, die dem Jahrhundert seit Schlachtfelder Europas prägen. Die Zwei-Schwerter-Lehre bedeutete keine Entchristlichung der weltlichen Gewalt. Die Säkularisierung der weltlichen Gewalt hat in diesem ersten Stadium nur die Entlassung aus dem Bereich des Sakralen nicht aber die Entlassung umgriffen, aus religiöser Fundierung.

2. Die konfessionellen Bürgerkriege

Diese vollzog sich erst im zweiten Schritt. Die Spaltung des Christentums in mehrere Konfessionen hatte für eine religiös fundierte weltliche Gewalt die Folge, in Glaubensspaltung mit ihren kriegerischen Auswüchsen hineingezogen zu werden. Wir haben aber schon gesehen, daß die weltliche Gewalt sich in dieser Situation als moderner Staat organisierte, um den Bürgerkriegen ein bereiten. Das war nur möglich, wenn die weltliche Gewalt sich nicht mehr religiös, sondern rein weltlich legitimierte. Nur dann nämlich konnte ihre Legitimationsbasis bei Anhängern aller Konfessionen Anerkennung finden. Besonders klar hat dies ein Zeitgenosse von Jean Bodin -

Michel de l'Hôpital - ausgedrückt: Nicht darauf komme es an, welches die wahre Religion sei, sondern wie man beisammen leben könne.

Demzufolge legitimierte die Staatsgewalt sich aus ihrem Dienst an innerweltlichen Zielen: zunächst dem inneren und äußeren Frieden, dann Freiheit und Gleichheit der Bürger, ab dem 19. Jahrhundert der sozialen Sicherheit der Bevölkerung, ab dem 20. Jahrhundert dem Schutz der natürlichen Mittel zu dem übergeordneten Lebensgrundlagen. Nur als Zweck, den inneren Frieden herzustellen, hat die inzwischen souverane weltliche Gewalt die geistlichen Dinge in ihre eigenen Hände genommen und nach dem Prinzip "Cuius regio, eius religio" geordnet. Mit dieser Formel beanspruchten die souveränen Landesherrn keine geistliche Funktionen. erst dadurch, daß die Politik sich über die Forderungen der streitenden Religionsparteien stellte als neutrale Instanz, die selbst nicht Partei war, ließ sich eine befriedete politische Ordnung herstellen.

Zwei-Schwerter-Lehre heißt Bezogen auf die dies: geistliche Schwert hat wegen der Glaubensspaltung Bedeutung verloren. Das weltliche Schwert gewinnt die Oberhoheit und löst sich von dem geistlichen Schwert ab. Zwar ist auch der moderne Staat zunächst ein christlicher Staat. Dieser Zusammenhang ist jedoch äußerlich. Denn der moderne Staat ist auf Legitimation Christentum zu seiner nicht angewiesen. Der Staat ist nicht mehr Instrument Verwirklichung einer göttlichen Ordnung oder religiöser Ziele. Der Staat ist vielmehr Instrument zur Verwirklichung innerweltlicher Ziele.

3. Die Französische Revolution

Die Französische Revolution brachte diese Entwicklung zu einem Abschluß und leitete zugleich den nächsten Entwicklungsschritt ein. Religion wird Thema grundrechtlicher Gewährleistung. Die Religion wird damit in den Bereich der Gesellschaft verwiesen, zu Angelegenheit des Interesses und der Wertschätzung einzelner oder einer Vielzahl von Individuen, ohne aber Bestandteil sein. staatlichen Ordnung zu Aus deren Sicht Religion kein konkurrierendes zweites Schwert mehr, sondern wird Religion zur Privatsache. "Die Religion ist nicht mehr der Geist des Staates, sondern der Geist der bürgerlichen Gesellschaft. Sie ist nicht mehr das Wesen der Gemeinschaft, Wesen des Unterschieds. das Sie ist Gemeinwesen als Gemeinwesen exiliert." (Karl Marx, Zur Judenfrage)

4. Retardierende Momente

Das 19. Jahrhundert hat versucht, diesen Konsequenzen der Emanzipation des Staates von der Religion auszuweichen. Der "christliche Staat" sollte die allgemein sichtbar werdende prinzipielle Säkularisation aufhalten oder gar rückgängig machen. Doch war dies letztlich nur Fassade, das Christentum Dekor, wie in der eingangs zitierten Gesetzesformel des wilhelminischen Preußen. Solche Perioden, in denen Säkularisierung durch eine Rückbesinnung auf das Christentum als politischen Ordnungsfaktor angehalten oder zumindest überdeckt worden ist, hat es immer wieder gegeben. letzte war die sogenannte Naturrechtsrenaissance nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Rückgriff auf ein von Gott gesetztes, dem Menschen vorgegebenes Naturrecht war seinerzeit eine verständliche Reaktion auf die moralische Katastrophe des Nationalsozialimus und die Diskreditierung alles staatlichen Rechts durch die NS-Diktatur. Sind alle Institutionen des Staates und alle Normen des Rechts nach 12-jähriger Diktatur korrumpiert, so bleibt für den Neubeginn gar nichts anderes übrig, als sich auf überpositives, religiös fundiertes Recht zu besinnen. Diese Stimmung kommt gut in der Präambel der Verfassung des Freistaates Bayern zum Ausdruck: "Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und

schaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor Würde des Menschen die Überlebenden des Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschlusse, kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen Friedens, der Menschlichkeit und des Rechts dauernd sichern, gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner als tausendjährigen Geschichte, nachstehende demokratische Verfassung." Doch waren Übergangsphänomene, und wie wenig verwurzelt das Naturrecht daran deutlich, daß eine naturrechtlich argumentierende Entscheidung des BGH aus der Mitte der 50er Jahre, aus der ich sogleich zitiere, heute, also schon nach knapp 50 Jahren als lächerlich erscheint, obwohl diese Entscheidung ein zeitloses Thema betrifft: das Verhältnis von Mann und Frau.

11, Anhang, S. 34 (65 f.): "Was die Menschen- und Personwürde angeht, so sind Mann und Frau völlig gleich; und das muß streng in allem Recht zum Ausdruck kommen. Streng verschieden sind sie aber nicht nur im eigentlich Biologisch-Geschlechtlichen, sondern auch in seinsmäßigen, schöpfungsmäßigen Zueinanderordnung und dem Kind in der Ordnung der Familie, die von Gott gestiftet und daher für den menschlichen Gesetzgeber undurchbrechbar ist. Die Familie ist nach der Schöpfungsordnung eine streng ihrer eigenen Ordnung folgende Einheit; Mann und Frau sind "ein Fleisch". ... Innerhalb der strengen Einheit der Familie sind Stellung und Aufgabe von Mann und Frau durchaus verschieden. Der Mann zeugt Kinder; die Frau empfängt, gebiert und nährt sie und zieht die Unmündigen auf. Der Mann sichert, vorwiegend nach außen gewandt, Bestand, Entwicklung und Zukunft der Familie; er vertritt sie nach außen; in diesem Sinne ist er ihr "Haupt". Die Frau widmet sich, vorwiegend nach innen gewandt, der inneren Ordnung und dem inneren Aufbau der Familie. dieser fundamentalen Verschiedenheit kann das Recht nicht doktrinär vorübergehen, wenn es nach der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Ordnung der Familie fragt. Demgemäß bezeugen die christlichen Kirchen, unter sich völlig übereinstimmend und in völliger Übereinstimmung mit der klaren Aussage der Heiligen Schrift alten und neuen Testamentes und mit der uralten Ehe- und Familienordnung der Völker, nach der von Gott gestifteten Ordnung der Familie sei der Mann ihr "Haupt". Das hat nicht nur sittliche, sondern auch rechtliche Bedeutung ..."

Diese Entscheidung stammt aus dem September 1953, und jede Zeit hat in einem gewissen Rahmen das Recht, über die Fragen des menschlichen Zusammenlebens ihre eigene Meinung zu haben. Ich möchte mich mit Kritik in der Sache darum zurückhalten. Das ist auch nicht mein Thema. Ich will vielmehr verdeutlichen, daß die Rückbesinnung auf christliche Werte in den 50er Jahren zumindest ein Stück weit aufgesetzt war und den Prozeß der Säkularisierung nicht aufzuhalten vermochte.

II. Das heutige Verhältnis von Staat und Kirche

Das heutige Verhältnis von Staat und Kirche ist zunächst davon geprägt, daß der Staat des Grundgesetzes sektoraler Staat ist. Sektoral bedeutet, daß er auf bestimmte Sektoren menschlichen Zusammenlebens beschränkt ist. religiösen oder moralischen Überzeugungen des einzelnen gehören nicht dazu. Dies hat das BVerfG in E 22, 180 (219 f.) so ausgedrückt: Der Staat hat nicht die Aufgabe, seine Bürger zu "bessern" und deshalb auch nicht das Recht, ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu "bessern", ohne daß sie sich selbst oder andere gefährden, wenn sie in Freiheit blieben. Darauf zielende Grundrechtseingriffe sind schon deshalb unverhältnismäßig, weil sie verfassungsrechtlich zulässigen Zweck dienen; die Frage der Zweck-Mittel-Relation stellt sich hier überhaupt nicht.

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist weiterhin davon

geprägt, daß die Kirchen sich dem Staat gegenüber auf das Grundrecht aus Art. 4 I / II i.V.m. Art. 19 III GG und auf das Selbstverwaltungsrecht aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 II / III WRV berufen können.

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist drittens davon geprägt, daß beide zwar organisatorisch getrennt sind, der Sache aber in vielfältiger Weise zusammenarbeiten und zusammenarbeiten dürfen. Die landläufige Meinung, Grundgesetz gehe von einer strikten Trennung von Staat und Kirche aus, ist falsch. Art. 137 I WRV lautet nicht, daß Staat und Kirche getrennt sind. Die Norm lautet, keine Staatskirche, also keine organisatorische Verbindung von Staat und Kirche geben darf. Art. 137 I WRV schließt nicht aus, daß die beiden Organisationen Staat und Kirche zusammenarbeiten. Daß dies nicht verboten sein kann, ergibt sich schon daraus, daß eine Zusammenarbeit von Staat und Kirche an mehreren Stellen im Grundgesetz ausdrücklich vorgesehen ist: beim Einzug der Kirchensteuern (Art. 137 VI WRV), bei der Militär- und Anstaltsseelsorge (Art. 141 WRV) und beim Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen (Art. 7 II GG). Ein strikter Laizismus in dem Sinne, daß Religion und Kirche für den Staat keine relevanten Faktoren sein dürfen, wäre damit unvereinbar. Ein solcher Laizismus stände auch in einem krassen Widerspruch zu der tatsächlich stattfindenden Zusammenarbeit Bereichen Schule, Hochschule, Krankenhauswesen, Kindergärten und sonstige soziale Dienste. Die staatskirchenrechtliche Literatur spricht, um diesen Rechtsbefund zu kennzeichnen, von einer positiven Trennung von Staat und Kirche. Jede Organisation hat ihren Eigenbereich, in welchem sie von der jeweils anderen unabhängig ist. Beide Organisation dürfen aber zusammenarbeiten, soweit dadurch nicht Grundrechte Dritter, insbesondere die negative Religionsfreiheit, beeinträchtigt werden.

III. Europäisch-christliche Bedingtheit des Staatskonzepts

Trotz Säkularisation ist dem modernen Staat selbst sein Ursprung im Christentum nach wie vor anzumerken. Der Typus des modernen Staates wird geprägt durch Eigenschaften, die das Christentum dem Menschen im weltlichen Bereich schreibt: durch Aktivität, Rationalität, Autonomie, gegenüber Offenheit dem Wechsel geschichtlicher Möglichkeiten und Herausforderungen. Das Staatsmodell ist konstruiert als effizientes Werkzeug für offene Ziele. Der Werkzeugcharakter kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Staat primär von seinen Mitteln her zu begreifen ist: vom Gewaltmonopol und der Fähigkeit zu einseitiger Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung. Dem entspricht ein Menschenbild, das Einzigkeit der Person, auf der der innerweltlichen Einmaligkeit und Endgültigkeit des Lebens und dem Auftrag beruht, sich in der Welt zu bewähren.

Bedingungsverhältnis zwischen Ein modernem Staat und Christentum besteht noch in anderer Hinsicht, nämlich bei Frage, was den modernen Staat zusammenhält, religiöse Gemeinsamkeiten immer mehr abnehmen. Diese Frage stellt sich wegen des Zusammenhangs von Religion und Moral. Individualismus liberaler Menschenrechte, zur vollen Wirksamkeit gebracht, emanzipiert sich nicht nur von den Kirchen, sondern auch von anderen Institutionen, wie Nation, Parteien, Gewerkschaften usw. Damit führt die Frage nach den bindenden Kräften auf ein Dilemma, das Ernst-Wolfgang Böckenförde wie folgt formuliert hat: "Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann." Das sei das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat könne er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewähre, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliere. Andererseits könne er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwangs und autoritativen Gebots,

garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und - auf säkularisierter Ebene in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er selbst in den konfessionellen (Ernst-Wolfgang Bürgerkriegen herausgeführt habe Böckenförde, in: ders., Staat, Gesellschaft, Freiheit, stw 163, S. 60 f.). Als Böckenförde dies 1967 schrieb meinte er noch, das Problem lösen zu können, indem er auch den säkularisierten weltlichen Staat aus jenen inneren Antrieben und Bindungskräften leben ließ, welche der religiöse Glaube Bürger vermittele. Diese seiner These ist heute fraglich, weil die Religion in allen westeuropäischen Gesellschaften, merkwürdigerweise aber nicht in den USA, spürbar auf dem Rückzug ist.

IV. Politische Utopien

Als ein möglicher Ausweg präsentieren sich politische Utopien. Die Säkularisierung des Staates hat gegenläufige Entwicklungen hervorgebracht, welche den Verzicht auf Transzendenz und religiöse Letztbegründung durch politische Ideologien zu kompensieren trachten. Solche Kompensationen stoßen auf Resonanz, weil dieser Verzicht für den Menschen angesichts seiner offenbar vorhandenen religiösen Bedürfnisse schwer zu ertragen ist.

Prototyp einer solchen immanenten Heilsund Erlösungslehre ist der Marxismus mit der Zielstellung einer klassenlosen Gesellschaft. Wie viele andere Utopien, sieht auch der Marxismus ein Absterben des Staates vor. Der Staat ist nach marxistischer Lehre nämlich nichts anderes als ein Instrument der herrschenden Klasse, ein Teil des Überbaus einer Klassengegensätze in kapitalistischen Gesellschaft. Nach der proletarischen Revolution bleibt dieser Überbau zunächst bestehen, obwohl der ökonomische Unterbau sich radikal verändert. Für eine Übergangsperiode wird der Staat das Instrument der Diktatur des Proletariats. Erst nach dem Ende der Übergangsperiode und der Errichtung einer kommunistischen Gesellschaft ist der Staat zum Absterben bestimmt, weil die Klassenkämpfe aufhören. Dieses Ziel ist aber - auch nach eigener Einschätzung - von keiner sozialistischen Gesellschaft erreicht worden.

Utopie heißt, wörtlich aus dem Griechischen übersetzt, nirgendwo. Utopien sind Gesamtentwürfe für eine vollkommene, Prinzip der Gerechtigkeit basierende Gesellschaftsordnung. Der Name stammt von dem Titel einer entsprechenden Schrift, der 1516 erschienenen Utopia des Thomas Morus. Zwei Arten von Utopien sind zu unterscheiden: solche, die vorhandenene gesellschaftliche Zustände Rahmen des Möglichen ändern wollen und zu diesem Zweck ein Idealbild zeichnen, das aber selbst nicht verwirklicht werden soll, und solche, die auf Verwirklichung angelegt sind. Die erste Gruppe, die in gegenwartskritischer Absicht irreales Kontrastmodell aufbaut, kann Untergruppen zerlegt werden: Positiv- und Negativutopien. Das Grundmodell einer Positivutopie ist Platons Werk "Der Staat" (Politeia). Andere Beispiele sind die Utopia von Thomas Morus, ein Staat, der sich dadurch auszeichnen soll, daß es in ihm nur wenig Gesetze gebe, die überdies von allen Bürgern verstanden werden könnten. Bekannte Beispiele für Negativutopien sind George Orwells 1984 oder Aldous Huxleys Brave New World; ihre Absicht besteht darin, bestimmte Entwicklungen vermeiden zu helfen. Das wichtigste Beispiel für eine Utopie des 2. Typus ist der Marximus, obwohl er selbst mit dem Anspruch auf Wissenschaftlichkeit angetreten ist.

Solche Utopien sind mit einer christlichen Weltsicht unvereinbar, wenn sie schon auf Erden verwirklichen wollen, was es nach christlichem Verständnis auf Erden nicht geben kann: ein Paradies. Für das Christentum ist typisch die Zwei-Reiche-Lehre, die besonders klar von Martin Luther formuliert worden ist, um reformatorischen Übereifer im Zaum zu halten. Diese Lehre unterscheidet streng zwischen dem

Reich Gottes und dem Erdenreich. Im Erdenreich hat der Mensch sich zu bewähren. Im Erdenreich ist der Mensch aber auch mit der Erbsünde behaftet, die ihn daran hindert, eine vollkommene Gesellschaftsordnung zu errichten. Das Paradies auf Erden ist nicht möglich. Dies bleibt dem Reich Gottes vorbehalten. Utopien wollen aus christlicher Sicht etwas, was dem Menschen verwehrt ist; sie lehnen sich gegen die göttliche Ordnung auf.

Lehre nicht teilen, muß die christliche Resistenz gegen Utopien zu begrüßen und sich zu eigen zu machen. Letzteres tut der freiheitliche Verfassungsstaat, indem er die Menschen nicht verbessern will, sondern so nimmt, wie sie sind, ihre Freiheit anerkennt und schützt und nicht auf die Verwirklichung einer vollkommenen Ordnung ausgeht, sondern auf relativ klar definierte, erreichbare Ziele: inneren Frieden, Freiheit und Gleichheit vor der Staatsqewalt, soziale Gerechtigkeit. Der Verfassungsstaat träumt nicht von einem schlechthin Guten, sondern von erträglichen gesellschaftlichen Zuständen. Er ist im Ansatz kommt skeptischer. Besonders qut dies in einer britischen Premier Winston Churchill zugeschriebenen Äußerung zum Ausdruck, wonach die Demokratie die wenigsten schlechte Staatsform sei.

V. Politische Theologie

Die politische Theologie ist ein Ansatz in der Staatsphilosophie, der staatsrechtliche Begriffe und Modelle in eine Parallele zu theologischen Begriffen und Modellen setzt. So hat man den allmächtigen Gott mit dem omnipotenten Gesetzgeber oder den Ausnahmezustand mit verglichen. Die Kernthese der politischen Theologie lautet wie folgt: "Das metaphysische Bild, das sich ein bestimmtes Zeitalter von der Welt macht, hat dieselbe Struktur wie das, als Form ihrer politischen Organisation weiteres einleuchtet." (Carl Schmitt, Politische Theologie,

S. 59 f.) Von dieser Art ideengeschichtlicher Betrachtung aus gesehen, zeigt die staatstheoretische Entwicklung seit dem 19. Jahrhundert zwei charakteristische Momente: die theistischen Beseitiqunq aller und transzendenten Vorstellungen und die Bildung eines Ähnlich wie Legitimitätsbegriffs. in den metaphysischen Vorstellungen der Menschen (Metaphysik: Lehre von tragenden, nicht erfahr- oder sinnlich erkennbaren Gründen der Welt und des menschlichen Daseins) Gott immer weiter in Hintergrund getreten ist, ist im Staatsrecht die Vorstellung von einer dem positiven Recht und den Geschäften der Staatsgewalt über- oder vorgeordneten Größe immer weiter in den Hintergrund getreten: an die Stelle des Monarchen ist das Volk getreten; das Volk als Träger der Staatsgewalt hat in Individuen und Gruppen mit ihren sich aufgelöst eigenen Interessen. Konnte noch de Tocqueville sagen, demokratischen Denken schwebe das Volk über dem ganzen staatlichen Leben wie Gott über der Welt, als Ursache und Ende aller Dinge, so trifft heute die Feststellung von Hans Kelsen zu, der Wesen und Wert der Demokratie in ihrer relativistischen, unpersönlichen Wissenschaftlichkeit erblickt, in einem an feste Verfahrensregeln, aber keine materiellen Inhalte gebundenen gesellschaftlichen Interessenausgleich.